



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 15

Freitag, 4. November 2005

45. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Straubing und der Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen
Vom 14. Oktober 2005, Az. 230-1402.103-24... S. 143

Landesplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2005 S. 144

110. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13) S. 144

Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“
Vom 28. September 2005, Nr. 820-8621.56 S. 145

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen S. 147

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 150

Kommunalverwaltung

Verordnung
zur Änderung des Gebiets der Stadt Straubing und der
Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen
Vom 14. Oktober 2005, Az. 230-1402.103-24

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Feldkirchen werden aus der Stadt Straubing das Flurstück Nr. 2151/1 der Gemarkung Alburg und das Flurstück Nr. 2434/28 der Gemarkung Straubing mit einer Fläche von insgesamt 3612 m² umgegliedert.

(2) In die Stadt Straubing werden aus der Gemeinde Feldkirchen die Flurstücke Nrn. 749 und 699/3 der Gemarkung Mitterharthausen mit einer Fläche von insgesamt 3375 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen geändert.

(4) Das Umgliederungsgebiet ist in den Fortführungsnachweisen Nrn. 206 und 207, Gemarkung Mitterharthausen, des Vermessungsamts Straubing ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise liegen beim genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Landshut, 14. Oktober 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Landesplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2005

Planungsverbandes Landshut, Regierungsplatz 540,
84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäfts-
stunden zur Einsichtnahme auf.

I.

Landshut, 17. Oktober 2005
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Aufgrund des Art. 6 Abs. 4 BayLPIG, Art. 40 KommZG
und Art. 62 LKrO erlässt der Regionale Planungsverband
Landshut folgende

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf 106.100 €
in den Ausgaben auf 106.100 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf 12.000 €
in den Ausgaben auf 12.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festge-
setzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf
10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

¹Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes
wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2005
eine Umlage von 0,05 € je Einwohner erhoben (vgl. § 19
Abs. 2 der Verbandssatzung). ²Maßgeblich für die Berech-
nung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31.12.2003
(vgl. § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in
Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungs-
pflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbay-
ern vom 10.10.2005 Az.: 820-8199). ²Der Haushaltsplan
liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2005
(31.12.2005) bei der Geschäftsstelle des Regionalen

110. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt
am

**Dienstag, 15. November 2005, 9.30 Uhr
in Mainburg, Rathaus,
Marktplatz 1, Tel. 08751/70427.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) -
Stellungnahme der Region 13 zum Fortschreibungs-
entwurf
3. Regionalplan Region Landshut (13) -
Sachstandsbericht zu folgenden Fortschreibungen
 - 3.1 Überfachlicher Teil A
 - 3.2 Kapitel B I Natur und Landschaft
 - 3.3 Kapitel B IV Rohstoffsicherung
4. Einbeziehung der Mitglieder des ehemaligen Pla-
nungsbeirates in die Arbeit des Planungsverbandes
5. Bericht über abgeschlossene landesplanerische
Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
6. Informationen
7. Wünsche und Anträge

Landshut, 20. Oktober 2005
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Vilstal bei Marklkofen“
Vom 28. September 2005, Nr. 820-8621.56**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) - BayRS 791-1-U - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 292) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) - BayRS 792-1-E - erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die nördlich des Ortes Marklkofen in der Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, liegende Flussauenlandschaft der Vils mit dem westlichen Teil des Grundsees wird unter der Bezeichnung „Vilstal bei Marklkofen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) ¹Das Schutzgebiet hat eine Größe von 171,94 Hektar und liegt in der Gemeinde Marklkofen, Gemarkung Marklkofen. ²Es ist Teil des FFH-Gebietes „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ Nr. 7440-301 (Gebietsvorschlag nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG).

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5 000 eingetragen. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ³Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Abgrenzungslinie.

(3) Die Karten werden in der Regierung von Niederbayern archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Vilstal bei Marklkofen“ ist es,

1. einen der letzten repräsentativen und charakteristischen Abschnitte der Vilstallandschaft zu erhalten,
2. die vorhandenen zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre ungestörte Entwicklung zu gewährleisten,
3. die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten für die dortige Tierwelt, insbesondere die gefährdeten Vogelarten, zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
4. die für den Bestand dieses Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den derzeitigen Wasserhaushalt, zu erhalten,

5. einen Teil des FFH-Gebietes „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ Nr. 7440-301 zu schützen, dessen Erhaltungsziele sind

- Sicherung der natürlichen Gewässermorphologie und der natürlichen Uferstrukturen,
- Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit, der natürlichen Gewässerdynamik, der Altwässer einschließlich der Unterwasservegetation,
- Sicherung der Weichholzaubenbestände,
- Erhalt des natürlichen Geländereiefs und der geringen Grundwasser-Flurabstände als Voraussetzung für den Erhalt extensiver Mähwiesen der planaren Stufe und deren Lebensgemeinschaften,
- Erhalt der feuchten Flachlandmähwiesen im vorhandenen Umfang und in der vorhandenen Qualität,
- Sicherung feuchter Saumstrukturen und Uferstreifen als Lebensraumrequisit für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopteryx nausithous*).

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 Bay-NatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Flächen zu düngen, insbesondere Schafe zu pferchen,
7. unbeschadet schon bestehender Befreiungsregelungen Grünlandbereiche in der Zeit vom 21. März bis 15. Juni zu walzen, eggen, schleppen oder mähen,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beseitigen oder zu beschädigen oder ihre Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. über die Ausnahmen in § 5 Nrn. 3 und 4 hinaus freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang solcher Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet wird aufgrund des Art. 7 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BayNatSchG verboten

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten. Dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu baden,
5. die Gewässer im Naturschutzgebiet mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
7. in der Nähe besetzter Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
2. der ordnungsgemäße Zuschnitt von Weiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Februar des folgenden Jahres,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane sowie Aufgaben des Jagdschutzes und die Errichtung von Wildfütterungen, letztere in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde,
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und des Fischereischutzes ganzjährig an den gepunkteten Stellen in der Karte M 1 : 5 000, in der Zeit vom 21. Juni bis

14. März des Folgejahres an den übrigen Abschnitten der Vils. Unzulässig bleibt die Ausübung der Angelfischerei ganzjährig in den geschlossenen Schilfbereichen am Stausee zwischen der Mündung des Zitterbaches und der Vils sowie flussabwärts rechts der Vils ab Einmündung des Pauligrabens bis zum Ende des geschlossenen Schilfbereichs,

5. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrezeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassen oder mit Zustimmung des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen,
9. die Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse, und die Gewässeraufsicht,
10. Maßnahmen, die zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Hochwasserrückhaltebeckens Marklkofen durch die Wasserwirtschaftsverwaltung erforderlich sind,
11. die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht gebotenen Maßnahmen. Bei Gefahr im Verzug sind die Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde, in allen anderen Fällen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die bei Gefahr im Verzug durchgeführten Maßnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 oder 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Niederbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Nr. 5 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49 a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“ vom 30. Oktober 1984 (RABI Nr. 24) außer Kraft.

(3) Bis zu seiner Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 U Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch die Europäische

Union gelten die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung bereits für den erfassten Teil des derzeit erstgmel deten FFH-Gebiets.

Landshut, 28. September 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Öffentliche Sicherheit und Ordnung**Allgemeine Erlaubnis
für öffentliche Lotterien und Ausspielungen**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 14. Oktober 2005, Nr. 201-2161-2

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23.11.2004 (GVBl S. 142) erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

1. Die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen wird im Regierungsbezirk Niederbayern im Jahr 2006 folgenden Veranstaltern allgemein erlaubt:
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
 - Malteser Hilfsdienst e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als max. 40.000 € betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Ver-

anstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.

2. Der Anzeige ist beizugeben:

Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen), Zweck der Lotterie oder Ausspielung
Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) zugelassen.

2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung nach beigefügtem Muster (Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in

Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie gilt ein Jahr.

Landshut, 14. Oktober 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Anlage**Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung**

Veranstalter

Abrechnung über die am / vom bis durchgeführte Lotterie / Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

.....

Ort:

Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....
1. Vorsitzender.....
Kassier.....
Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Hofmann / Gerke

Allgemeines Verwaltungsrecht

Verwaltung in Praxis und Wissenschaft

9. Auflage, XXVIII, 528 Seiten, kart., Preis 32,00 €
ISBN 3-555-01353-X.

W. Kohlhammer GmbH, Deutscher Gemeindeverlag,
70549 Stuttgart.

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

12. Aktualisierung, 152 Seiten. Stand Juli 2005. Preis 42 €
Gesamtwerk 1 016 Seiten, 1 Ordner. Preis 68 €

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm.

Das Werk wurde an die bis zum 31. Juli 2005 eingetretenen Rechtsänderungen angepasst. Die Kommentierung der Art. 4, 9 bis 13 und 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes wurden wesentlich überarbeitet. Im Kapitel „Datenschutz im Archivwesen“ wurden die neuere Rechtsprechung zum Benutzungsanspruch gegenüber kommunalen Archiven sowie die Novellierung des Bundesarchivgesetzes berücksichtigt. Das Bundesarchivgesetz hat über Verweisungen im Bayerischen Archivgesetz unmittelbare Geltung auch für bayerische Landes- und Kommunalbehörden.